

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfs des Vereins werden gemäß § 5 der Satzung des Vereins Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Zahlung in vierteljährlichen Raten erfolgen kann.

(2) Bei Zahlung des gesamten Jahresbeitrags in einer Summe bis zum 31. Januar eines Geschäftsjahres wird ein Nachlass gewährt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag in der Seniorenabteilung wurde von der Jahreshauptversammlung 2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

| | | | |
|---|---|--------|-----------|
| • Aktive Mitglieder | € | 180,00 | jährlich; |
| • bei Vorauszahlung bis 31.01. | € | 150,00 | jährlich; |
| • Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose | € | 144,00 | jährlich; |
| • bei Vorauszahlung bis 31.01. | € | 120,00 | jährlich; |
| • Passive Mitglieder | € | 108,00 | jährlich; |
| • bei Vorauszahlung bis 31.01. | € | 90,00 | jährlich. |

(4) Der Mitgliedsbeitrag in der Juniorenabteilung wurde von der Jahreshauptversammlung 2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

| | | | |
|---|---|--------|-----------|
| Grundbeitrag | | | |
| • Aktive Mitglieder (A- bis G-Junioren) | € | 144,00 | jährlich; |
| • bei Vorauszahlung bis 31.01. | € | 120,00 | jährlich. |
| Ermäßigungsbeitrag für Geschwisterkinder | | | |
| • Grundbeitrag für das erste Kind | € | 144,00 | jährlich; |
| • bei Vorauszahlung bis 31.01. | € | 120,00 | jährlich. |
| • Beitrag für jedes weitere Kind | € | 72,00 | jährlich; |
| • bei Vorauszahlung bis 31.01. | € | 60,00 | jährlich. |

§ 2 Beitragsfreiheit

(1) Der Vorstand kann Mitglieder, die eine ehrenamtliche Aufgabe für den Verein übernehmen, für die Zeit ihrer damit verbundenen Tätigkeit von der Beitragszahlung freistellen.

(2) Kinder und Jugendliche, deren Eltern eine ehrenamtliche Betreuertätigkeit in der Juniorenabteilung übernehmen, sind während der Dauer dieser Tätigkeit beitragsfrei.

(3) Während einer ruhenden Mitgliedschaft, die wegen längerer Abwesenheit oder Erkrankung vereinbart werden kann, kann der Vorstand die Beitragspflicht mindern oder aussetzen.

§ 3 Aufnahme- und Abmeldeentgelt

(1) Beim Eintritt in den Verein wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt erhoben, das zur Deckung der mit der Aufnahme des neuen Mitglieds verbundenen Kosten dient.

(2) Das einmalige Aufnahmeentgelt beläuft sich ab 1. Januar 2018 auf € 50,00.

(3) Beim Austritt aus dem Verein wird für Mitglieder, die dem Verein vor dem 1. Januar 2018 beigetreten sind, ein Abmeldeentgelt von € 20,00 erhoben, das zur Deckung der mit der Abmeldung verbundenen Kosten dient. Für Mitglieder, die dem Verein ab 2018 beigetreten sind, entfällt das Abmeldeentgelt.

§ 4 Außerordentliche Beiträge (Umlagen)

Außerordentliche Beiträge werden in der Regel nicht erhoben. Sie können jedoch zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins nach § 4 (4) der Satzung von der Jahreshauptversammlung in Form von Umlagen beschlossen werden.

§ 5 Mahnkosten

(1) Zahlungssäumigen Mitgliedern werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- € 1,50 für die erste Zahlungserinnerung mit gewöhnlichem Brief;
- € 3,00 für die zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief;
- die Kosten des ggf. einzuleitenden gerichtlichen Mahnverfahrens.

(2) Nach erfolglosem gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird in der Regel die Zwangsvollstreckung eingeleitet.

§ 6 Aufwendungsersatz

(1) Ersatz für Aufwendungen der Organmitglieder gemäß § 6 der Satzung wird gegen Vorlage prüffähiger Belege oder Aufstellungen durch den Schatzmeister geleistet.

(2) Sofern der Vorstand Pauschalen beschließt, ist die steuerliche Freigrenze des § 3 (26 a) EStG zu beachten (sog. Ehrenamtszuschale von maximal € 720,00 im Jahr).